

Artikelsatzung

der Gemeinde Selters (Taunus) über die Umstellung auf den Euro

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2,) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) in ihrer Sitzung am

24. Oktober 2001

folgende Artikelsatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gebührenverzeichnisses für gebührenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Selters (Taunus) vom 01.01.1995

Gebührenverzeichnis

		Betrag Euro/Std.	
1	Personalgebühr		
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	20,50	
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	7,70	
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehr- angehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten	2,60	
2	Fahrzeuggebühr	Betrag Euro/Std.	Betrag Euro/km
	Einsatzleitwagen ELW 1	27,70	1,00
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	24,60	1,00

		Betrag Euro/Std.	Betrag Euro/km
	<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>		
	LF 8	87,--	1,00
	LF 8/6	102,30	1,00
	LF 16 TS	117,60	1,30
	<u>Tanklöschfahrzeuge</u>		
	TLF 16/24 (25)	102,30	1,30
	<u>Drehleitern</u>		
	DLK 23 - 12	194,30	1,30
3	Gebühr für Anhänger und Geräte	Betrag/Euro	
3.1	Anhänger		
	Schlauchanhänger	35,80	
3.2	Geräte	Grundkosten	jede weitere
		Euro/Std.	Euro/Std.
	Tragkraftspritze TS 8/8	17,90	8,70
	Tragkraftspritze TS 16/8	20,50	10,30
	Motorkettensäge	10,30	5,20
	Stromerzeuger 5,0 KVA	20,50	10,30
	Mehrzweckzug	15,40	7,70
	Be- und Entlüftungsgerät	51,20	25,60
	Öl-Wasser-Sauger	10,30	5,20
	Trennschleifer	10,30	5,20
	Brennschneidegerät	15,40	7,70
	Handscheinwerfer	5,20	2,60

		Grundkosten	jede weitere
		Euro/Std.	Euro/Std.
	Auffangbehälter bis 5.000 l	17,90	8,70
	Ölsperre je 10 Meter	51,20	25,60
3.3	Pumpen	Grundkosten	jede weitere
		Euro/Std.	Euro/Std.
	Mastpumpe	51,20	25,60
	Elektrotauchpumpe TP 4/1	51,20	25,60
	Wasserstrahlpumpe	10,30	5,20
3.4	Strahlrohre	je Tag	Betrag/Euro
	Strahlrohr, allgemein	"	5,20
3.5	Schläuche	je Tag	Betrag/Euro
	D-Druckschlauch	"	5,20
	C-Druckschlauch	"	10,30
	B-Druckschlauch	"	12,80
	A-Saugschlauch	"	7,70
	Hochdruckschlauch 30 m	"	20,50
Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.			
		je Tag	Betrag/Euro
	Prüfen, Waschen und Trocknen	"	10,30
	Vulkanisieren	"	12,30
	Ein-/Fortbinden von D-Kupplung	"	5,20
	" C-Kupplung	"	6,70
	" B-Kupplung	"	8,20

		je Tag	Betrag/Euro
	" A-Kupplung	"	12,80
4	Wasserführende Armaturen	je Tag	Betrag/Euro
	Standrohr mit Schlüssel	"	10,30
	Verteiler	"	10,30
	sonst. wasserf. Armaturen je Stück	"	7,70
4.1	Löschgeräte	je Tag	Betrag/Euro
	Feuerlöscher	"	7,70
	Kübelspritze	"	5,20
	Löschdecke	"	5,20
4.2	Leitern	je Tag	Betrag/Euro
	Streckleiterteil	"	3,90
	Schiebeleiter	"	20,50
	Klappleiter	"	5,20
4.3	Sonstige Geräte		
	Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.		
4.4	Reparaturen		
	Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.		
5	Atemschutz		
	Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.		
	Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.		

5.1	Reinigen und Desinfizieren	je Stück	Betrag/Euro
	Atemschutzgerät	"	7,70
	Atemschutzmaske	"	5,20
5.2	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	je Stück	Betrag/Euro
	Lungenautomat	"	7,70
	Atemschutzmaske	"	7,70
	Atemschutzgerät	"	16,40
	1/2-Jahresprüfung	"	20,50
	6-Jahresprüfung	"	30,70
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/4l	"	4,60
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6l	"	6,20

6 Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie z.B.

Entfernen von Insekten

Öffnen einer Tür

Säubern von Verkehrsflächen

Entfernen von Eiszapfen

Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

7 Alarmierung

Gebühren für

Mißbräuchliche Alarmierung und

Fehlalarmierung

aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen 409,10 Euro

Anmerkung zur Fehlalarmierung:
Gebührenpflicht entfällt, wenn ordnungsgemäße Wartung von
Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.

8 Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde- Säurebindemittel sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

9 Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Artikel 2

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Selters (Taunus) über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Selters (Taunus) im Ortsteil Haintchen vom 01.01.1990, zuletzt geändert am 01.01.1999

§ 2 Betreuungsgebühr erhält folgende Fassung

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt für die ganztägige Betreuung während der Öffnungszeiten für das Einzelkind einer Familie bzw. für Kinder von Alleinerziehenden 61,40 Euro.

(2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie bzw. von Alleinerziehenden den Kindergarten, werden folgende Gebühren erhoben:

für das erste Kind	61,40 Euro
--------------------	------------

für das zweite Kind	25,60 Euro
---------------------	------------

für jedes weitere Kind	frei.
------------------------	-------

Artikel 3

Änderung der Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Selters (Taunus) vom 24.04.1994

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Eintrittskarten (Eintrittspreise) werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1.) | Einzelkarte für Erwachsene (ab 18 Jahre) | 2,10 Euro |
| | Einzelkarte für Kinder und Jugendliche
(6 bis 18 Jahre, Kinder bis zur Vollendung
des 6. Lebensjahres haben freien Eintritt) | 0,80 Euro |
| 2.) | Zehnerkarte für Erwachsene | 17,90 Euro |
| | Zehnerkarte für Kinder und Jugendliche | 5,20 Euro |
| 3.) | Saisonkarte für Erwachsene | 46,10 Euro |
| | Saisonkarte für Kinder und Jugendliche | 17,90 Euro |
| 4.) | Familienkarte je Elternteil | 25,60 Euro |
| | für das 1. und 2. Kind | 12,80 Euro |
| | ab dem 3. Kind frei | |

Diese Vergünstigung

a) tritt nur für Familien mit Kindern und Jugendlichen ein,

b) gilt auch für Alleinerziehende mit Kindern und Jugendlichen.

- 5.) Während der Hessischen Sommerferien haben alle Selterser Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres freien Eintritt.
- 6.) Einzelkarten berechtigen nur zum einmaligen Eintritt am Lösungstage. Zehnerkarten sind übertragbar. Sie behalten auch ihre Gültigkeit in der folgenden Badesaison. Saisonkarten sind nicht übertragbar. Sie haben nur Gültigkeit, wenn auf der Karte der Name, Vorname, Wohnort und Straße des Karteninhabers eingetragen sind. Saisonkarten verlieren mit Ablauf der Badesaison ihre Gültigkeit. Mißbräuchliche Benutzung der Karten hat ihre Einziehung zur Folge.
- 7.) Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte, wehrpflichtige Soldaten und Zivildienstleistende zahlen bei Vorlage der entsprechenden amtlichen Ausweise den für "Kinder und Jugendliche" geltenden Eintrittspreis.

8.) Die sonstigen Gebühren betragen:

a)	Minigolf	2,10 Euro
b)	Tischtennisschläger mit Ball (1/2 Stunde)	0,60 Euro
	zusätzlich Pfand	2,60 Euro
c)	Volleyball (1 Stunde)	2,60 Euro
	zusätzlich Pfand	2,60 Euro
d)	Basketball (1/2 Stunde)	0,60 Euro
	zusätzlich Pfand	2,60 Euro
e)	Benutzung der Warmwasserbrause	0,30 Euro

9.) Bei Sonderveranstaltungen haben die festgesetzten Gebühren keine Gültigkeit.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Benutzung der Grillplätze vom 01.05.1996

§ 14 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung eines Grillplatzes ist bei der Terminanmeldung eine Gebühr in Höhe von 51,20 Euro pro Tag zu zahlen. Nach ordnungsgemäßer Säuberung aller Einrichtungen des Grillplatzes, bis spätestens 10.00 Uhr des nächsten Tages, erhalten die Benutzer 25,60 Euro pro Tag zurück. Bei nicht ordnungsgemäßer Säuberung ist die Gemeinde berechtigt, den Betrag von 25,60 Euro einzubehalten.

Artikel 5

Änderung der Gebührensatzung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Selters (Taunus) im Ortsteil Münster vom 19.03.1995

§ 1 erhält folgende Fassung

Vereinen, Verbänden, den Kirchen und Parteien der Gemeinde Selters (Taunus) steht die Mehrzweckhalle für ihre kulturellen, geselligen, sportlichen, bildenden, politischen und sonstigen Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung, wenn dieselben nicht auf Erzielung von Einnahmen gerichtet sind. Für die entstehenden Strom- und Wasserkosten ist eine Pauschale von 10,30 Euro je Veranstaltung an die Gemeinde Selters (Taunus) zu entrichten.

Bei auswärtigen Benutzern der vorgenannten Art entscheidet der Gemeindevorstand über die Erhebung einer Benutzungsgebühr.

§ 3 erhält folgende Fassung

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle, die nur an Vereine und Einwohner der Gemeinde Selters (Taunus) vermietet wird (über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand), aus sonstigen Anlässen werden folgende Gebühren pro Tag erhoben:

a)	gesamte Mehrzweckhalle	127,90 Euro
b)	große Halle, Speiseraum und Küche (bei Beerdigungskaffee)	102,30 Euro 76,70 Euro
c)	große Halle (bei Beerdigungskaffee)	76,70 Euro 51,20 Euro
d)	Speiseraum	20,50 Euro
e)	Gesellschaftsraum im Obergeschoß mit Teeküche (bei Beerdigungskaffee)	30,70 Euro 20,50 Euro
f)	Küche	15,40 Euro

Die Verbrauchskosten für Strom, Wasser, Abwasser und Telefon werden gesondert in Rechnung gestellt.

Artikel 6

Änderung der Richtlinien zur Förderung des Natur- und Umweltschutzes in der Gemeinde Selters (Taunus) vom 19.06.1995

§ 4 Ziffer (4) erhält folgende Fassung:

Bei Baumaßnahmen nach § 2 Ziffer 1 Abs. 6 beträgt der Fördersatz 20 % der Baukosten, maximal 511,30 Euro.

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 01.07.1992

§ 4 Ziffer (1) erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt

a.)	zu § 2 a.	
1.	für Apparate mit Gewinnmöglichkeit je Kalendermonat und Gerät	25,60 Euro
2.	für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit je Kalendermonat und Gerät	12,80 Euro

b.) zu § 2 b

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,60 Euro

Artikel 7

Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung vom 10.06.1995, zuletzt geändert am 22.09.1995

§ 5 erhält folgende Fassung

Für das Gebiet der Gemeinde Selters (Taunus) werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	5.113,-- Euro
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	5.113,-- Euro
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	5.113,-- Euro

Artikel 8

Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 03.12.1998, zuletzt geändert am 01.01.2001

§ 8 erhält folgende Fassung

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Euro
1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und andere Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	1,10 bis 383,50
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien Büchern, Datenträgern usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,60 mindestens 5,20
3	wie Nr. 2, wenn eine Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muß	n. Zeitaufwand gem. Abs 2
4	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,60

5	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10,30
6	Beglaubigung von Unterschriften	3,60
7	Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich aufgeführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. je Seite	1,60
8	Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachlichen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten je Seite	5,20
9	Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Hausordnungen, sonstigen gemeindlichen Vordrucken usw. je angefangene Seite	0,80
10	Anfertigungen von Fotokopien DIN A 4 je Seite DIN A 3 je Seite	0,30 0,60
11	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst erstellt hat, je Urkunde	2,60
12	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	5,20 0,60
13	Bescheinigungen aller Art	2,60 bis 10,30
14	Bescheinigungen über Anliegerleistungen	2,60
15	Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. über die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes bis zu einem Geschäftswert von DM 100.000,00 bis zu einem Geschäftswert von DM 100.000,00 bis 300.000,00 DM über einem Geschäftswert von DM 300.000,00	10,30 20,50 30,70

12		
16	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
	a) im endausgebauten Straßenbereich	
	je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	0,30
	mindestens pro Auftrag	51,20
	und höchstens pro Auftrag	2556,50
	b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen	
	je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	0,60
	mindestens pro Auftrag	25,60
	und höchstens pro Auftrag	1278,30
17	Genehmigung von Straßenaufbrüchen zur Beseitigung von Störungen an vorhandenen Telekommunikationslinien	
	mindestens pro Antrag	25,60
	höchstens pro Antrag	511,30
18	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	38,40
19	Genehmigung zur Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB	
	für jedes zu teilende Grundstück	38,40
	zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	12,80
20	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem § 20 Abs. 1 BauGB,	
	für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	25,60
21	Straßensperrung für private Zwecke	40,90
	Verlängerung der Straßensperrung	20,50
22	Genehmigung zur Aufstellung eines Gerüstes im öffentlichen Verkehrsraum	20,50
	Verlängerung	10,30
23	Lagerung von Baumaterial auf öffentlichen Wegen	20,50
	Verlängerung	10,30
24	Ersatzausstellung einer Lohnsteuerkarte	2,60
25	Vordrucke für polizeiliche An-, Ab- und Ummeldungen	0,60
26	Erlaubnis zum Betrieb einer Schank- u. Speisewirtschaft	
	Vorläufige Erlaubnis je qm Schankfläche	0,60
	(mindestens 17,90 Euro, höchstens 265,90 Euro bei Beherbergungsbetrieb Hälfte der Gebühr	
	Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz	
	Saal und ungedeckte Terrassen je qm Betriebsfläche	2,10

	Schankwirtschaft je qm Betriebsfläche	3,10
	Schank- und Speisewirtschaft je qm Betriebsfläche	4,10
	Disco bzw. Tanzlokal je qm Betriebsfläche (mindestens 28,20 Euro, höchstens 2658,80 Euro)	5,20
27	Ausgabe einer Hundesteuermarke	1,10
	Ersatz einer Hundesteuermarke	1,60
28	Erlaubnis zur Feuerbestattung	5,20
29	Erlaubnis zum Umbetten von Leichen	5,20
30	Urnenbeisetzungsbescheinigungen	5,20
31	Bescheinigung über Zurückstellung der Eintragung eines Sterbefalles	5,20
32	Parkkarte für Stellplatz am Bahnhof (Jahreskarte)	51,20
33	Parkkarte für Stellplatz am Bahnhof (Monatskarte)	5,20
(2)	Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist, oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:	
	für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	16,40 Euro
	für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	13,80 Euro
	für alle übrigen Beschäftigte je Viertelstunde	11,30 Euro
	bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebühren erhoben.	

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Selters (Taunus), 25. Oktober 2001

Der Gemeindevorstand

Dr. Zabel, Bürgermeister

Vorstehende Artikelsatzung der Gemeinde Selters (Taunus) über die Umstellung auf den Euro wurde am 27.10. und 02.11. im Nassauer Tageblatt und am 01.11.2001 in der Nassauischen Neuen Presse öffentlich bekanntgemacht.

Selters (Taunus), 02. November 2001

Der Gemeindevorstand

Dr. Zabel, Bürgermeister